

39. 1. Zum Begriffe des Versicherungsfalles bei der Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 39 VVG.

2. Zur Auslegung des § 42 VVG.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1939 i. S. A. (Rl.) w. A. u. St. V. Versicherungs-VG. (Beil.). VII 69/39.

I. Landgericht Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, ist bei der verklagten Versicherungsgesellschaft seit 1933 gegen die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden versichert. Über die Beitragzahlung bestimmt § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen . . . zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, oder, solange noch nicht sechs Monate seit Ablauf der Frist verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen . . .

Den am 1. Mai 1934 fälligen Folgebeitrag zahlte der Kläger nicht. Mit eingeschriebenem Briefe vom 11. Juni 1934 setzte ihm die Beklagte eine Zahlungsfrist von zwei Wochen, indem sie auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis im einzelnen hinwies. Unter dem 27. September 1934 mahnte die Beklagte den Kläger erneut mit dem Hinweise darauf, daß bis zur Begleichung des rückständigen Beitrags „in einem evtl. Schadensfalle“ ihre Entschädigungsleistung ruhe. Der Kläger zahlte den Beitrag am 18. oder 19. Oktober 1934.

In einem Rechtsstreit des Rentners F. G. in S. gegen den Bankverein N., in dem dieser durch Urteil des Landgerichts in N. vom 31. Juli 1934 zur Zahlung von 4035,67 RM. nebst Zinsen seit dem 1. August 1932 und in die Kosten des Rechtsstreits verurteilt worden war, übernahm der jetzige Kläger die Vertretung des verklagten Bankvereins für das Berufungsverfahren. Die von ihm am 3. Oktober 1934 beim Kammergericht eingereichte Berufungsbegründungsschrift hatte er nicht unterschrieben. Dieser Mangel führte auf die Revision des Klägers G. gegen das seine Klage abweisende Urteil des Kammergerichts vom 29. November 1934 zur Aufhebung dieses Urteils und zur Vertiefung der Berufung des Bankvereins durch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 24. Juli 1936. Der Bankverein mußte infolgedessen dem Urteil des Landgerichts nachkommen; er nahm den Kläger auf Schadensersatz in Anspruch und erwarbte

das — später rechtskräftig gewordene — Urteil des Landgerichts in B. vom 25. Januar 1937, in dem der jetzige Kläger zur Zahlung von 7433,22 RM. nebst Zinsen und Kosten verurteilt wurde. Die Beklagte lehnte wegen dieses Haftpflichtschadens den Versicherungsschutz unter Berufung auf ihre Leistungsfreiheit gemäß § 9 WVB. ab.

Mit der vorliegenden, im Mai 1938 eingeleiteten Klage verfolgt der Kläger die ihm nach seiner Meinung aus dem Versicherungsvertrage zustehenden Ansprüche. Das Landgericht und das Kammergericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Kammergericht verneint auf Grund des § 9 WVB. die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Versicherungsschutz, weil der Kläger im Zeitpunkte des seine Haftpflicht begründenden Verstoßes sich mit der Zahlung eines nach dem Beginn der Versicherung fällig gewordenen Beitrags trotz ordnungsmäßiger Bestimmung einer damals abgelaufenen Zahlungsfrist im Verzuge befunden habe. Es geht davon aus, daß § 9 WVB. von § 39 BGB. insofern abweiche, als für den Zeitpunkt des verschärften Verzuges nicht auf den Versicherungsfall, d. h. die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den geschädigten Dritten, sondern auf den Verstoß, das Schadensereignis, abgestellt werde. Diese Abweichung wirke sich aber, so meint der Berufungsrichter, nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers im Sinne des § 42 BGB. aus. Wenn diese Vorschrift bestimme, daß der Versicherer sich auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 37—41 BGB. zum Nachteile des Versicherungsnehmers abgewichen werde, nicht berufen könne, so komme es dabei nicht auf den Einzelfall, sondern auf das durchschnittliche Ergebnis in allen der Bestimmung unterliegenden Fällen an. In Fällen der vorliegenden Art, in denen der Verstoß in die Zeit des verschärften Verzuges falle, werde zwar der Versicherungsnehmer benachteiligt. In anderen Fällen jedoch, in denen der Verstoß vor Beginn dieses Verzuges, die Inanspruchnahme, der Versicherungsfall, aber während seiner Dauer eintrete, wirke sich die vom Gesetz abweichende Regelung der Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers aus. Die beiden Gruppen von Fällen hielten sich, wenn man sie schätzend über schaue, ungefähr die

Waage. Es lasse sich nicht sagen, daß, auf das Ganze gesehen, die getroffene Vereinbarung dem Versicherungsnehmer, d. h. allen Versicherungsnehmern, nachteilig sei.

Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß nach der Vorschrift des § 39 Abs. 1 BZG. ein die Beklagte von der Verpflichtung zur Leistung befreiender Verzug des Klägers mit der Zahlung eines Folgebeitrags nicht vorliegt. In seiner Entscheidung vom 14. Januar 1938 (RGZ. Bd. 156 S. 378) hat der erkennende Senat bereits grundsätzlich ausgesprochen, daß auch im Rahmen dieser Vorschrift nicht schon die Tatsache, für die der Versicherungsnehmer auf Grund seiner Haftpflicht von dem geschädigten Dritten verantwortlich gemacht wird (Schadensereignis, Verstoß), sondern erst die Erhebung des Anspruchs durch den Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer als der Eintritt des Versicherungsfalles anzusehen ist. An dieser grundsätzlichen Auffassung hält der Senat fest. Zu einer Änderung der längst gefestigten Rechtsprechung über den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung (RGZ. Bd. 114 S. 117, Bd. 136 S. 370, Bd. 144 S. 163, Bd. 150 S. 48 und oft) besteht im übrigen um so weniger Veranlassung, als das am 1. Juli 1940 in Kraft tretende Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) keine Bestimmung enthält, die zu der Auffassung berechtigen könnte, daß diese Rechtsprechung dem Sinne des Gesetzes nicht entspreche. Es ist zwar durch § 153 Abs. 1 BZG. in der neuen Fassung dem Versicherungsnehmer nunmehr die Pflicht zur Anzeige des Schadensereignisses auferlegt, andererseits aber bestimmt worden, daß auf diese Anzeigepflicht die Vorschrift des § 6 Abs. 3 BZG., die von den nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten handelt, sinngemäße Anwendung finde. Entgegen der Meinung der Revisionsbeantwortung ist also durch diese Neuregelung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers der Eintritt des Versicherungsfalles nicht auf den Zeitpunkt des Schadensereignisses festgelegt worden. Die vorgeschriebene sinngemäße Anwendung des § 6 Abs. 3 läßt vielmehr erkennen, daß der Gesetzgeber die bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage nicht antasten wollte (vgl. dazu auch Hagemann in DRW. 1939 S. 2033, 2035).

Führt hiernach die Anwendung des § 39 Abs. 1 BGB. im vorliegenden Falle zu dem Ergebnis, daß die am 18. oder 19. Oktober 1934 — vor Eintritt des frühestens im Januar 1935 gegebenen Versicherungsfalles — geleistete Zahlung des rückständigen Beitrags den Verzug des Klägers beseitigt hat, die Beklagte also von der Leistungspflicht nicht frei geworden ist, so bedeutet demgegenüber die in § 9 Abs. getroffene, zu der entgegengesetzten Entscheidung führende Regelung des Zahlungsverzuges eine Benachteiligung des Klägers. Der Berufungsrichter hält dieses Ergebnis deshalb für unschädlich, weil die Vorschrift des § 42 BGB. die Berufung des Versicherers auf eine von den Bestimmungen der §§ 37—41 BGB. abweichende vertragliche Vereinbarung nur dann ausschliesse, wenn sich diese Vereinbarung in ihrer Anwendung auf alle von ihr betroffenen Fälle als überwiegend nachteilig für die Versicherungsnehmer auswirke. Diese Auslegung des Gesetzes wird von der Revision mit Recht als irrig bekämpft. Die Vorschrift des § 42 BGB. statuet die Bestimmungen, auf die sie sich bezieht, zum Schutze des Versicherungsnehmers mit zwingender Kraft insofern aus, als sich bei ihrer vertraglichen Umwandlung zu Ungunsten des Geschützten die Rechtslage nach dem Gesetze bestimmen soll. Die begrenzte zwingende Wesensart dieser Bestimmungen tritt also dann in Erscheinung, wenn der durch sie angestrebte Schutz des Versicherungsnehmers durch eine vertragliche Vereinbarung vereitelt wird. In diesem Falle soll sich der Versicherer auf die Vereinbarung nicht berufen dürfen, seine Verpflichtung sich vielmehr nach dem Gesetze bestimmen. Ob der Versicherungsnehmer durch die Abweichung von der gesetzlichen Regelung benachteiligt wird, kann nur nach der Lage des Einzelfalles beurteilt werden. Der Berufungsrichter verkennt das Wesen der begrenzt zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, wenn er von dem Ergebnis einer Prüfung im Einzelfalle deshalb absehen zu müssen glaubt, weil die Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarung, ihre grundsätzliche Verbindlichkeit, sonst immer in der Schwebe bleibe. Die Gültigkeit der Vereinbarung an sich steht überhaupt nicht in Frage; dem Versicherer ist nur in bestimmten Fällen die Berufung auf sie dem Versicherungsnehmer gegenüber versagt. Die Vereinbarung bleibt für den Versicherer im ganzen Umfange verbindlich, bindet ihn also insbesondere dann, wenn sie im Einzelfalle den Versicherungsnehmer gegenüber dem Gesetz begünstigt, und versagt nur dann, wenn sie im Ergebnis zu einer Ver-

Kürzung der durch die begrenzt zwingenden Vorschriften des Gesetzes gewährleisteten Rechte des Versicherungsnehmers führt. Das angefochtene Urteil beruht hiernach auf rechtsirriger Anwendung des § 42 BGB.

In der bereits angeführten Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Januar 1938 ist dem im verschärften Bezuge befindlichen Versicherungsnehmer trotz Zahlung des rückständigen Beitrags vor Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsschutz unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Verkehr (§ 242 BGB.) deshalb versagt worden, weil er im Zeitpunkte der Zahlung bereits von dem Schadensereignis Kenntnis hatte und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Geschädigten erwartete. Der Senat hat in jener Entscheidung (a. a. O. S. 384) indessen ausgesprochen, daß ein gegen Treu und Glauben verstößendes Verhalten des Versicherungsnehmers regelmäßig dann nicht angenommen werden könne, wenn dieser den rückständigen Versicherungsbeitrag zwar erst nach dem Schadensereignis (Verstoß), aber unbeeinflusst von diesem, insbesondere ohne Kenntnis von dessen Eintreten, entrichtet und das Versicherungsverhältnis danach noch unverändert und ohne einen Vorbehalt von Seiten des Versicherers fortgedauert habe. Auch nach dieser grundsätzlichen Beurteilung, bei der der Senat verbleibt, kann dem Kläger im vorliegenden Falle der Versicherungsschutz wegen Verzugs mit der Beitragszahlung nicht versagt werden. Wie der Berufungsrichter feststellt, hat der Kläger im Zeitpunkte der Zahlung mit der Möglichkeit, daß er bei der Begründung der Berufung im Rechtsstreit S. wider Bankverein N. einen den Erfolg in Frage stellenden Fehler gemacht habe und deshalb auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden würde, noch nicht gerechnet. Die Beklagte hat die Zahlung entgegengenommen, ohne einen Vorbehalt zu machen oder an dem Versicherungsverhältnis etwas zu ändern. Umstände, die nach Treu und Glauben zu einer Versagung des Versicherungsschutzes für die Haftung des Klägers aus dem in die Versicherungszeit fallenden Schadensereignis (§ 149 BGB.) trotz Zahlung des rückständigen Beitrags vor Eintritt des Versicherungsfalles führen müßten, sind danach nicht ersichtlich . . .